

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH;
hier: Neufassung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erleichterungsregelungen zum Jahresabschluss aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung NRW**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.11.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
07.11.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der vorgeschlagenen Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH gemäß der beigefügten Anlage – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der weiteren kommunalen Gesellschafter und der Bestätigung der Aufsichtsbehörde – zu.

Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Aufsichtsbehörde und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.

Begründung:

Am 15.03.2024 wurde das dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) bekannt gemacht und rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft gesetzt. Gegenstand dieses Gesetzes sind u. a. Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Bisher sah § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW a. F. vor, dass eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn bei Unternehmen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Diese auch für kleinere und mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorgaben wurden nun dahingehend geändert, dass der Jahresabschluss zukünftig größenklassenabhängig gemäß HGB aufzustellen und zu prüfen ist. Das bisherige Erfordernis zur Erstellung eines Lageberichtes wurde in der Neufassung der GO NRW gestrichen bzw. modifiziert.

Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Vorgabe sieht der Gesellschaftsvertrag der VBL (Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH) noch die bis Ende 2023 geltenden Regelungen der GO NRW zum Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich deren Prüfung vor.

Ohne Inanspruchnahme der neuen Erleichterungsregelungen in der GO NRW würde nach der vom Bundesministerium der Justiz vorgesehenen Einfügung einer Regelung im Handelsgesetzbuch für die Lageberichterstattung (§ 289b HGB) ab dem Geschäftsjahr 2025 zusätzlich eine Pflicht zur strukturierten Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließlich deren anschließender Prüfung ab dem Jahr 2026 entstehen.

Die VBL wird nach den maßgeblichen Regelungen des HGB (§ 267 Abs. 2) als mittelgroße Kapitalgesellschaft qualifiziert. Die von der VBL vorgeschlagene Neufassung entspricht den Erleichterungsregelungen der aktuellen GO NRW und wurde vorab vom OBK mit dessen Rechtsamt abgestimmt.

Neben den genannten Erleichterungsregelungen sollen im neuen Gesellschaftsvertrag weitere aktuelle Regelungen vereinbart werden, die in einem Vergleichsfall (Homburger Reisedienst GmbH) am 04.06.2024 von der Aufsichtsbehörde bestätigt worden waren.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der VBL orientiert sich insofern ganz wesentlich an der abgestimmten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Homburger Reisedienst GmbH.

Den Gesellschafterversammlungen der VBL und auch der OVAG als 100 %-iger Muttergesellschaft der VBL wird die Änderung bzw. Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 29.10.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt bei gleichzeitigem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse der kommunalen Gesellschafter und der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird wirksam, sobald sie – nach aufsichtsbehördlicher Bestätigung – im Handelsregister eingetragen wird. Sofern dies noch in 2024 geschieht, würden die gewünschten Erleichterungsregelungen erstmals für das Geschäftsjahr 2024 zur Anwendung kommen.

Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Gummersbach entstehen nicht. Für die VBL ergeben sich zukünftig aber nennenswerte Einsparungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung.

Anlage/n:

Entwurf Gesellschaftsvertrag (mit Anmerkungen)